C/2024/4488

11.7.2024

Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) [1]

(C/2024/4488)

Die Veröffentlichung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) [2] erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 39 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Neben der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* steht eine regelmäßig aktualisierte Fassung auf der Website der Generaldirektion „Migration und Inneres“ zur Verfügung.

LISTE DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN AUSGESTELLTEN AUFENTHALTSTITEL

ÖSTERREICH

Ersetzung der im ABl. C, C/2023/1609 vom 22.12.2023. veröffentlichten Liste

Aufenthaltstitel im Sinne des Artikels 2 Nummer 16 Buchstabe a des Schengener Grenzkodex:

I. Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates

— Aufenthaltstitel „Niederlassungsnachweis“ im Kartenformat ID1 entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben im Zeitraum 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2005)

— Aufenthaltstitel in Form eines Aufklebers entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben im Zeitraum 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005)

— Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“, „Familienangehöriger“, „Daueraufenthalt-EG“, „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ und „Aufenthaltsbewilligung“ im Kartenformat ID1 entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben seit 1. Jänner 2006)

 Der Bezeichnung des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsbewilligung“ ist der jeweilige Aufenthaltszweck beigefügt.

 Eine Aufenthaltsbewilligung kann für folgende Zwecke erteilt werden: „ICT“, „Betriebsentsandter“, „Selbständiger“, „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“, „Schüler“, „Sozialdienstleistender“, „Familiengemeinschaft“. Die Aufenthaltsbewilligung für unternehmensinterne Transfers („ICT“ und „mobile ICT“) wird seit 1. Oktober 2017 ausgegeben. Die Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck „Student“, „Freiwilliger“ und „Forscher-Mobilität“ wird seit 1. September 2018 ausgegeben.

 Die Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck „Studierender“ wurde bis zum 31. August 2018 ausgegeben.

[1] Siehe die Liste früherer Veröffentlichungen am Ende dieser Aktualisierung.
[2] ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

Der Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“ kann ohne sonstige Angaben oder für die Zwecke „ausgenommen Erwerbstätigkeit“ und „Angehöriger“ erteilt werden. Seit 1. Oktober 2017 kann eine Niederlassungsbewilligung auch für den Zweck „Forscher“, „Künstler“ oder „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ erteilt werden.

Niederlassungsbewilligungen für die Zwecke „Schlüsselkraft“, „unbeschränkt“ und „beschränkt“ wurden in Österreich bis 30. Juni 2011 ausgestellt.

Die Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ sowie „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ wurden in Österreich bis 31. Dezember 2013 ausgestellt.

Der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbewilligung“ für den Zweck „§ 69a NAG“ wurde in Österreich bis 31. Dezember 2013 ausgestellt.

Bis 30. September 2017 wurde die Aufenthaltsbewilligung auch mit dem Zweck „Rotationsarbeitskraft“, „Künstler“ und „Forscher“ ausgestellt.

— Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ und „Blaue Karte EU“ im Kartenformat ID1 entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben seit 1. Juli 2011)

— Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ entsprechend den Gemeinsamen Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (in Österreich ausgegeben seit 1. Jänner 2014)

— Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, für die das Austrittsabkommen gilt (Beginn der Ausgabe 1. Jänner 2021) In den Aufenthaltstiteln kann auf die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten (Daueraufenthaltsrecht) und/oder darauf hingewiesen werden, dass sie für einen Familienangehörigen ausgestellt wurden.

— Der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ gemäß § 55 Abs. 1 oder § 56 Abs. 1 AsylG in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2005 entspricht den bisherigen Bestimmungen der §§ 41a Abs. 9 und 43 Abs. 3 NAG in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2011. Wird seit 1. Jänner 2014 in Österreich ausgegeben.

— Der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung“ gemäß §§ 55 Abs. 2 oder 56 Abs. 2 AsylG in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2005 entspricht der bisherigen „Niederlassungsbewilligung“ gemäß § 43 Abs. 3 und 4 NAG in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2011. Wird seit 1. Jänner 2014 in Österreich ausgegeben.

— Mit dem Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ gemäß § 57 AsylG in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2005 werden die Bestimmungen der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, weiter in innerstaatliches Recht umgesetzt. Vorgängerbestimmung war § 69a Abs. 1 NAG in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2011. Wird seit 1. Jänner 2014 in Österreich ausgegeben.

— Die „Aufenthaltskarte“ gewährt Familienangehörigen von EWR-Bürgern gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ein Aufenthaltsrecht in der Union von mehr als drei Monaten (ausgegeben in dieser Form seit 1. Juli 2020).

— Die „Daueraufenthaltskarte“ wird Angehörigen von EWR-Bürgern gemäß der Richtlinie 2004/38/EG nach fünf Jahren ununterbrochenem rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich ausgestellt (ausgegeben in dieser Form seit 1. Juli 2020).

II. **Aufenthaltstitel, die nach der Richtlinie 2004/38/EG nicht nach dem einheitlichen Muster ausgestellt werden müssen (ausgegeben bis 30. Juni 2020)**

— Die Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern, die gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ein Aufenthaltsrecht für mehr als drei Monate gewährt, entspricht nicht dem einheitlichen Muster der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige.

— Die Daueraufenthaltskarte, die Angehörigen von EWR-Bürgern gemäß der Richtlinie 2004/38/EG ein Daueraufenthaltsrecht für mehr als drei Monate gewährt, entspricht nicht dem einheitlichen Muster der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige.

Sonstige Dokumente, die zum Aufenthalt in Österreich oder zur Wiedereinreise nach Österreich berechtigen (im Sinne des Artikels 2 Nummer 16 Buchstabe b des Schengener Grenzkodex):

— Lichtbildausweis im Kartenformat für Träger von Privilegien und Immunitäten in den Farben rot, gelb, blau, grün, braun, grau und orange, ausgestellt vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

— Lichtbildausweis im Kartenformat für Träger von Privilegien und Immunitäten in hellgrau mit dem Verweis auf die Kategorien Rot, Orange, Gelb, Grün, Blau, Violett, Braun und Grau, ausgestellt vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

— „Status des Asylberechtigten“ gemäß § 3 AsylG 2005 oder Vorgängerbestimmungen – in der Regel dokumentiert durch Konventionsreisepass in Buchform im Format ID 3 (in Österreich ausgegeben seit 28. August 2006) oder Karte für Asylberechtigte gemäß § 51a AsylG 2005 (ausgegeben für Fremde, die ab 15. November 2015 internationalen Schutz beantragt hatten und denen der Status ab 1. Juni 2016 zuerkannt wurde)

— „Status des subsidiär Schutzberechtigten“ gemäß § 8 AsylG 2005 oder Vorgängerbestimmungen – in der Regel dokumentiert durch eine Karte für subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 52 AsylG 2005

— Liste der Teilnehmer von Schülerreisen innerhalb der Europäischen Union im Sinne des Beschlusses des Rates vom 30. November 1994 über die Gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat

— Bestätigung über den rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 31 Abs. 1 Z 5 FPG/„Verlängerungsantrag § 2 Abs. 4 Z 17a FPG“ in Verbindung mit einem gültigen Reisedokument

— Beschäftigungsbewilligung nach § 32c Ausländerbeschäftigungsgesetz in Verbindung mit einem gültigen oder bereits abgelaufenen Visum D für Saisoniers oder gemäß § 22a FPG, ausgestellt von Österreich

— Unbefristeter Aufenthaltstitel – erteilt in Form eines gewöhnlichen Sichtvermerks gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 FrG 1992 (von Inlandsbehörden sowie Vertretungsbehörden bis 31. Dezember 1995 in Form eines Stempels ausgestellt)

— Aufenthaltstitel in Form eines grünen Aufklebers bis Nr. 790.000

— Aufenthaltstitel in Form eines grün-weißen Aufklebers ab Nr. 790.001

— Aufenthaltstitel in Form eines Aufklebers entsprechend der Gemeinsamen Maßnahme 97/11/JI des Rates vom 16. Dezember 1996 zur einheitlichen Gestaltung der Aufenthaltstitel, ABl. L 7 vom 10.1.1997 (in Österreich ausgegeben zwischen dem 1. Jänner 1998 und 31. Dezember 2005)

— Bestätigung über die Berechtigung zur Einreise nach Österreich gemäß § 24 NAG oder § 59 AsylG in Form eines grün-blauen Aufklebers.

— Bestätigung über die Antragstellung gemäß Art. 18 Abs. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen), ausgestellt in A4-Format auf Sicherheitspapier seit 4. Jänner 2021

— Beschäftigungsbewilligung gemäß § 4c Absatz 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz

— Befreiungsschein gemäß § 4c Absatz 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz

LIECHTENSTEIN

Ersetzung der im ABl. C 126 vom 12.4.2021, S. 1 veröffentlichten Liste

Liechtensteiner Aufenthaltstitel für EU/EWR-Bürger und Bürger aus der Schweiz

— Bewilligung in Briefform (BiB) (Arbeitserlaubnis auf Tages- oder Wochenbasis, Gültigkeit: max. 180 Tage innerhalb eines 12-Monatszeitraums)

— Aufenthaltstitel L (Kurzaufenthaltsbewilligung) (Gültigkeit: max. 12 Monate)

— Aufenthaltstitel B (Aufenthaltsbewilligung) (Gültigkeit: max. 5 Jahre)

— Aufenthaltstitel C (Niederlassungsbewilligung) (Kontrollfrist zur Überprüfung: max. 5 Jahre)

— Aufenthaltstitel D (Daueraufenthaltsbewilligung) (Kontrollfrist zur Überprüfung: max. 10 Jahre)

Liechtensteiner Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige

1. **Aufenthaltstitel nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002:**

— Aufenthaltstitel L für Drittstaatsangehörige (Kurzaufenthaltsbewilligung, Gültigkeit: mindestens 3 Monate, max. 12 Monate)

— Aufenthaltstitel B für Drittstaatsangehörige (Erlaubnis zum langfristigen Aufenthalt, Gültigkeit: max. 12 Monate)

— Aufenthaltstitel C für Drittstaatsangehörige (Erlaubnis zum dauerhaften Aufenthalt, Kontrollfrist zur Überprüfung: max. 3 Jahre)

2. **Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU/EWR-Bürgern oder Bürgern aus der Schweiz sind (Freizügigkeitsrecht):**

— Aufenthaltstitel L für Drittstaatsangehörige (Kurzaufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU/EWR-Bürgern oder Bürgern aus der Schweiz sind (Freizügigkeitsrecht), Gültigkeit: max. 12 Monate)

— Aufenthaltstitel B für Drittstaatsangehörige (Erlaubnis zum langfristigen Aufenthalt für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von EU/EWR-Bürgern oder Bürgern aus der Schweiz sind (Freizügigkeitsrecht), Gültigkeit: max. 5 Jahre)

— Aufenthaltstitel C für Drittstaatsangehörige (Erlaubnis zum dauerhaften Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige schweizerischer Staatsangehöriger sind (Freizügigkeitsrecht), Kontrollfrist zur Überprüfung: max. 5 Jahre)

— Aufenthaltstitel D für Drittstaatsangehörige (Erlaubnis zum dauerhaften Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von EU/EWR-Bürgern sind (Freizügigkeitsrecht), Kontrollfrist zur Überprüfung: max. 10 Jahre)

3. **Sonstige relevante Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige**

— Ausländerausweis S / Livret pour étrangers S / Libretto per stranieri S (Ausweis S für den vorübergehenden Schutz) in Heftform, wird seit dem 16. März 2022 für schutzbedürftige Personen aus der Ukraine ausgestellt (altes Heft)

— Ausweis für Schutzbedürftige S / Temporary Protection Card S (Ausweis S für den vorübergehenden Schutz) in Heftform, wird seit dem 16. März 2022 für schutzbedürftige Personen aus der Ukraine ausgestellt (neues Heft)

4. **Liste der Teilnehmer einer Schülerreise innerhalb der Europäischen Union**

Liste früherer Veröffentlichungen

ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 1.
ABl. C 77 vom 5.4.2007, S. 11.
ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 1.
ABl. C 164 vom 18.7.2007, S. 45.
ABl. C 192 vom 18.8.2007, S. 11.
ABl. C 271 vom 14.11.2007, S. 14.
ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 31.
ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 14.
ABl. C 207 vom 14.8.2008, S. 12.
ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13.
ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 5.
ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 15.
ABl. C 198 vom 22.8.2009, S. 9.
ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 2.
ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 15.
ABl. C 308 vom 18.12.2009, S. 20.
ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 5.
ABl. C 82 vom 30.3.2010, S. 26.
ABl. C 103 vom 22.4.2010, S. 8.
ABl. C 108 vom 7.4.2011, S. 7.
ABl. C 157 vom 27.5.2011, S. 5.
ABl. C 201 vom 8.7.2011, S. 1.
ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 26.
ABl. C 283 vom 27.9.2011, S. 7.
ABl. C 199 vom 7.7.2012, S. 5.
ABl. C 214 vom 20.7.2012, S. 7.
ABl. C 298 vom 4.10.2012, S. 4.
ABl. C 51 vom 22.2.2013, S. 6.
ABl. C 75 vom 14.3.2013, S. 8.
ABl. C 77 vom 15.3.2014, S. 4.
ABl. C 118 vom 17.4.2014, S. 9.
ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 59.
ABl. C 304 vom 9.9.2014, S. 3.
ABl. C 390 vom 5.11.2014, S. 12.
ABl. C 210 vom 26.6.2015, S. 5.
ABl. C 286 vom 29.8.2015, S. 3.
ABl. C 151 vom 28.4.2016, S. 4.
ABl. C 16 vom 18.1.2017, S. 5.
ABl. C 69 vom 4.3.2017, S. 6.
ABl. C 94 vom 25.3.2017, S. 3.
ABl. C 297 vom 8.9.2017, S. 3.
ABl. C 343 vom 13.10.2017, S. 12.
ABl. C 100 vom 16.3.2018, S. 25.
ABl. C 144 vom 25.4.2018, S. 8.
ABl. C 173 vom 22.5.2018, S. 6.
ABl. C 222 vom 26.6.2018, S. 12.
ABl. C 248 vom 16.7.2018, S. 4.
ABl. C 269 vom 31.7.2018, S. 27.
ABl. C 345 vom 27.9.2018, S. 5.
ABl. C 27 vom 22.1.2019, S. 8.
ABl. C 31 vom 25.1.2019, S. 5.
ABl. C 34 vom 28.1.2019, S. 4.
ABl. C 46 vom 5.2.2019, S. 5.
ABl. C 330 vom 6.10.2020, S. 5.
ABl. C 126 vom 12.4.2021, S. 1.
ABl. C 140 vom 21.4.2021, S. 2.
ABl. C 150 vom 28.4.2021, S. 5.
ABl. C 365 vom 10.9.2021, S. 3.
ABl. C 491 vom 7.12.2021, S. 5
ABl. C 509 vom 17.12.2021, S. 10
ABl. C 63 vom 7.2.2022, S. 6.
ABl. C 272 vom 15.7.2022, S. 4.
ABl. C 304 vom 9.8.2022, S. 5.
ABl. C 393 vom 13.10.2022, S. 10.
ABl. C 72 vom 28.2.2023, S. 44.
ABl. C 274 vom 3.8.2023, S. 6.
ABl. C, C/2023/260 vom 19.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/260/oj.
ABl. C, C/2023/1408 vom 5.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/1408/oj.
ABl. C, C/2023/1609 vom 22.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/1609/oj.
ABl. C, C/2024/1212 vom 31.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1212/oj.
ABl. C, C/2024/1950 vom 6.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1950/oj.